

Merkblatt für die Erteilung und Bearbeitung von Bergbauberechtigungen für Erdwärme gemäß § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz

in den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen
und Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Geltungsbereich.....	2
2	Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme (§§ 7, 10, 11)	2
3	Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme (§§ 8, 10, 12).....	6
4	Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17).....	8
5	Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen	8
	Anhang A – Musterantrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	9
	Anhang A1 – Musterkarte für Erlaubnisantrag.....	11
	Anhang B – Muster-Jahresbericht für eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme 12	
	Anhang B1 - Soll-Ist-Listen für Jahresbericht	14

1 Einleitung, Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Unternehmen und andere natürliche und juristische Personen, die eine Bergbauberechtigung (Konzession) für den Bodenschatz Erdwärme auf dem Gebiet der Länder Niedersachsen, Hamburg, Bremen oder Schleswig-Holstein beantragen möchten oder inne haben. Es dient als Einstieg in die Grundsätze der Thematik und enthält Muster und Hinweise zur Beantragung einer Aufsuchungserlaubnis sowie zur jährlichen Berichterstattung. Somit richtet es sich in erster Linie an neue Akteure der Geothermiebranche.

Wichtigste rechtliche Grundlage ist das Bundesberggesetz von 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung. Danach ist Erdwärme ein bergfreier Bodenschatz (§ 3 Abs. 3). Das heißt, das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf den darin enthaltenen Bodenschatz Erdwärme. Es gilt der Grundsatz: wer Erdwärme aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer Erdwärme gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkeigentums (§ 6). Die Erlaubnis zur Aufsuchung und die Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme werden als Bergbauberechtigungen oder Konzessionen bezeichnet.

Dabei ist folgende Einschränkung zu beachten: von Erdwärme im Sinne des Bundesberggesetzes kann erst gesprochen werden, wenn die Energie, d. h. das Energiegefälle direkt und ohne einen Mittler, z. B. eine Wärmepumpe, gewonnen werden kann. **Für Planung und Betrieb erdgekoppelter Wärmepumpenanlagen sind deshalb in aller Regel keine Bergbauberechtigungen erforderlich.**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist die Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein und damit für die Vergabe von Bergbauberechtigungen in diesen Ländern zuständig. Das LBEG ist eine dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordnete Behörde mit den beiden Dienstsitzen Clausthal-Zellerfeld und Hannover sowie einer Außenstellen in Meppen und Celle.

Die aktuellen Erlaubnisfelder zur Aufsuchung und Bewilligungsfelder zur Gewinnung von Erdwärme in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein und die zugehörigen Nachweisdaten über Inhaber, Laufzeit, usw. sind über den NIBIS® KARTENSERVEN¹ des LBEG im Internet zu finden.

2 Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme (§§ 7, 10, 11)

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme ist ein schriftlicher Antrag beim LBEG zu stellen (§ 10). Für eine freie Explorationsfläche kann ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden. (Für den Inhalt des Antrages sind die veröffent-

¹ NIBIS® KARTENSERVEN: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

lichten Richtlinien² des jeweiligen Bundeslandes maßgeblich). Ein Musterantrag findet sich in Anhang A. Neben der vorgeschriebenen Papierform ist inzwischen ebenfalls die Vorlage der Antragsinhalte in elektronischer Form erforderlich.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist ein Arbeitsprogramm vorzulegen. Dieses hat die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten zu enthalten und darzulegen, dass diese hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen (§ 11). Bei konkurrierenden, genehmigungsfähigen Anträgen hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer planmäßigen und sinnvollen Aufsuchung am besten Rechnung trägt.

Das Arbeitsprogramm muss sich auf den beantragten Erlaubniszeitraum beziehen. Es muss Angaben zum geschätzten finanziellen Aufwand und einen voraussichtlichen Zeitplan für die Aufsuchungstätigkeit enthalten.

Im Arbeitsprogramm sind ausschließlich Aufsuchungstätigkeiten im bergbaulichen Sinne aufzuführen. Hierzu zählen beispielsweise nicht Planung und Bau obertägiger Kraftwerksanlagen, Analysen der möglichen Wärmeabnehmerstruktur, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Werbung von Geldmitteln, Öffentlichkeitsarbeit u. ä.

Für das Arbeitsprogramm relevante Aufsuchungstätigkeiten sind:

- (1) Geophysikalische und geochemische Aufnahme:
Gewinnung, Sammlung und Kauf geologischer, geophysikalischer und geochemischer Daten (Feld- und Bohrlochseismik, Gravimetrie, Magnetik u.a.).
- (2) Datenprozessing:
Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis einschließlich der Erstellung von Tiefenlinienplänen oder vergleichbarer Darstellungen geologischer, geophysikalischer oder geochemischer Parameter.
- (3) Reprozessing und Spezialprozessing des gewonnenen Datenmaterials:
Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen.

² Bremen	Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 56 vom 19.08.1993, S. 437
Hamburg	Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtlicher Anzeiger Nr. 152 vom 09.08.1993, S. 1626
Niedersachsen	Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Nds. Mbl. Nr. 8 vom 17.03.1993, S. 192
Schleswig-Holstein	Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz - Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 12 vom 22.03.1993, S. 246

- (4) Explorationsbohrungen:
Planung, Vorbereitung und Durchführung von Explorationsbohrungen einschließlich geophysikalischer Bohrlochmessungen
- (5) Stimulationsbehandlungen an Explorationsbohrungen:
Stimulationsbehandlungen mit dem Ziel, einen zunächst nicht förderbaren zu einem förderbaren Aquifer zu machen (hydrothermale Lagerstätte) oder künstliche Wärmetauscherflächen im Untergrund zu schaffen (Enhanced Geothermal Systems).
- (6) Sonstige Arbeiten:
Geologische, geophysikalische, geochemische oder andere schriftliche Ausarbeitungen, durch welche die Höffigkeit im Erlaubnisfeld bewertet werden soll (z.B. Simulationsrechnungen des Wärmeentzugs für geplante Dublettensysteme oder tiefe Erdwärmesonden, strukturgeologische Studien, spezielle seismische Studien hydrochemische, petrographische und petrophysikalische Untersuchungen). Die Anrechnungsfähigkeit auf die Feldesabgabe wird im Einzelfall entschieden.

Nach Erteilung der Erlaubnis ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des Arbeitsprogramms zu untersuchen. Wird das Arbeitsprogramm ohne vorherige Abstimmung mit dem LBEG nicht eingehalten, ist dies ein möglicher Widerrufsgrund der bestehenden Erlaubnis bzw. ein möglicher Ablehnungsgrund für eine Verlängerung.

Befristung

Erlaubnisse werden bei der Erteilung auf höchstens fünf Jahre befristet (§ 16 Abs. 4). Welche Befristung im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich dabei in erster Linie danach, welcher Zeitraum für eine Umsetzung der Inhalte des Arbeitsprogrammes als erforderlich anzusehen ist.

Fläche des Erlaubnisfeldes

Flächeninhalt und Lage des Erlaubnisfeldes müssen durch das Arbeitsprogramm gerechtfertigt sein. Der Flächeninhalt sollte höchstens hundert Quadratkilometer betragen.

Dem Antrag ist eine Karte des Erlaubnisfeldes beizufügen. Die Darstellung hat den in Abschnitt 5 beschriebenen Anforderungen zu genügen (siehe auch Musterkarte in Anhang A1). Die Anzahl der Kartenexemplare richtet sich nach der Anzahl der betroffenen Bundesländer, Landkreise und sonstigen im Beteiligungsverfahren zu beteiligenden Institutionen und wird daher im konkreten Einzelfall festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die Regelzahl der Kartenausfertigungen entspricht der Anzahl der zu beteiligenden Landkreise plus 3 weitere Exemplare.

Jährliche Berichterstattung

Verlauf und Ergebnisse der Aufsuchungstätigkeiten sind dem LBEG in einer zusammengefassten Darstellung jährlich zu berichten. Die jährliche Berichterstattung beinhaltet einen schriftlichen Jahresbericht, aufgrund dessen die Notwendigkeit einer Jahresbesprechung mit Vortrag entschieden wird.

Der Jahresbericht ist dem LBEG unaufgefordert bis zum Stichtag **1. März** sowohl in Papierform als auch digital einzureichen. Er ist in einer vom LBEG vorgegebenen Form abzufassen und besteht aus einem tabellarischen Übersichtsteil und einem Textteil. Ein Muster-Jahresbericht findet sich in Anhang B.

Zentraler Inhalt des tabellarischen Teils ist ein Soll/Ist-Vergleich zur Planung und Durchführung von Explorationstätigkeiten, der sich an dem genehmigten Arbeitsprogramm für die erteilte Aufsuchungserlaubnis orientiert. Daneben enthält der tabellarische Teil Detailübersichten zur Planung und Durchführung von geophysikalischen Messungen und Reprozessing sowie von Bohrungen.

Der Textteil enthält neben den laut genehmigtem Arbeitsprogramm für das vorangegangene Jahr durchgeführten Tätigkeiten und ggf. daraus resultierenden Ergebnissen auch die im folgenden Jahr geplanten Aufsuchungsarbeiten. Abweichungen vom Arbeitsprogramm sind gesondert darzustellen und zu begründen. Beigefügte Karten sollen das Erlaubnisfeld, die daran angrenzenden Erlaubnisfelder sowie die in ihm liegenden Bewilligungsfelder ggf. mit Änderungen bei Neuerteilungen zeigen.

Zur Jahresbesprechung wird vom LBEG nach Bedarf eingeladen. Sie hat das Ziel, die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten des Vorjahres aber auch die geplanten Tätigkeiten des aktuellen Jahres geowissenschaftlich, bergtechnisch und bergrechtlich zu erörtern und im Sinne der Rohstoffpolitik der jeweiligen Länder zu steuern. Der Erlaubnisinhaber hat den aktuellen Stand der Aufsuchungstätigkeiten und die weitere Planung in einem Vortrag darzustellen. Die nachträgliche Überlassung der Präsentation in digitaler Form ist erwünscht.

Unterbrechung der Aufsuchung

Aufsuchungsarbeiten im Erlaubniszeitraum können gemäß § 18 Abs. 2 bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Wenn der Erlaubnisinhaber absehen kann, dass die Arbeiten innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgenommen werden können, so hat er rechtzeitig vor Ablauf des Jahres einen Antrag auf Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten beim LBEG unter Angabe der Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, zu stellen. Bei Bewertung des Antrages sind die Bemühungen des Erlaubnisinhabers um eine rechtzeitige Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Eine Genehmigung der Unterbrechung der Aufsuchungstätigkeit beinhaltet nicht automatisch eine Befreiung von der Feldesabgabe nach den Feldes- und Förderabgabeverordnungen der Länder. Hierfür ist ein gesonderter Antrag und eine Entscheidung des LBEG erforderlich. Eine Befreiung von der Feldesabgabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufsuchungstätigkeit länger als ein Jahr und zudem aus Gründen unterbrochen wird, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Aufsuchung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Verlängerung einer Erlaubnis

Verlängerungsanträge sollten spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis gestellt werden, um eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während des bestehenden Erlaubniszeitraums zu ermöglichen. Sie müssen hinsichtlich des Arbeitsprogramms und der Finanzierung des Vorhabens denselben Anforderungen genügen, wie die Anträge auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis. Karten sind nicht erneut beizufügen. Die Dauer der Verlängerung ist abhängig von den bisher durchgeführten Aufsuchungstätigkeiten sowie dem geplanten Arbeitsprogramm. Grundsätzlich sollte im Verlängerungszeitraum eine Bohrtätigkeiten oder geophysikalische Messungen enthalten sein. Bezieht sich der Verlängerungsantrag auf ein in seiner

Feldesbegrenzung verändertes Erlaubnisfeld (Verkleinerung oder Erweiterung), so muss eine neue Karte beigefügt werden.

Erlöschen einer Erlaubnis

Eine Erlaubnis kann erlöschen durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bergbehörde (§ 18 Abs. 2).

Nach Nummer 6 des „Merkblatts zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus den Erdwärme-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ ist dem LBEG innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauftermin einer Erlaubnis oder Bewilligung ein Endbericht vorzulegen.

Feldesabgabe

Nach § 30 Abs. 1 hat der Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken eine jährliche Feldesabgabe zu entrichten. Diese beträgt für Erdwärme im ersten Jahr 5 € je angefangenem Quadratkilometer und erhöht sich danach in jedem weiteren Jahr um weitere 5 € je Quadratkilometer bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Quadratkilometer (§ 30 Abs. 3). Aufwendungen, die für die Aufsuchung gemacht wurden, können auf die Feldesabgabe angerechnet werden, wodurch diese sich deutlich verringern oder entfallen kann.

3 Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme (§§ 8, 10, 12)

Mit Aufnahme der wirtschaftlichen Gewinnung von Erdwärme muss eine Bewilligung erteilt worden sein. Voraussetzung ist die Fündigkeit in einem Erlaubnisfeld, die z. B. im Fall einer geothermischen Dublette durch einen erfolgreichen Zirkulationstest nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Enhanced Geothermal System kann die Bewilligung somit erst nach der Stimulationsoperation zur Schaffung künstlicher Wärmetauscherflächen im Untergrund erteilt werden, da zuvor keine Aussage über die Fündigkeit möglich ist.

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme ist wie für die Aufsuchungserlaubnis ein schriftlicher Antrag beim LBEG zu stellen (§10), der inhaltlich den veröffentlichten Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes (siehe Fußnote 2 auf Seite 3) genügen muss.

Um die Befristung der Bewilligung festzulegen, ist dem Antrag eine Förderprognose beizufügen, die die jährlich erwarteten Energiegewinne in grafischer und tabellarischer Form enthält.

Befristung

Bewilligungen werden nach § 16 Abs. 5 für einen befristeten Zeitraum erteilt, der der Durchführung der geplanten Gewinnung angemessen sein muss und nur in begründeten Fällen fünfzig Jahre überschreiten kann.

Fläche des Bewilligungsfeldes

Maßgeblich für die Festlegung der Flächen von Bewilligungsfeldern zur Erdwärmegewinnung sind die Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses Bergbau vom 02.05.2002³.

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist ein Lageriss des Bewilligungsfeldes beizufügen, der den Richtlinien in Kapitel 5 entspricht.

Unterbrechung der Gewinnung

Ist abzusehen, dass die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines Bewilligungsfeldes länger als drei Jahre unterbrochen wird, ohne das seitens des Inhabers eine endgültige Aufhebung geplant ist, so ist dies dem LBEG rechtzeitig anzuzeigen. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben. Das LBEG entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Fakten, ob ein Widerrufsgrund nach § 18 Abs. 3 gegeben ist.

Verlängerung einer Bewilligung

Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung müssen denselben Anforderungen genügen, wie die Anträge auf eine Erteilung. Insbesondere ist eine Förderprognose mit dem jährlich erwarteten Energiegewinn in grafischer und tabellarischer Form beizufügen.

Erlöschen einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann erlöschen durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bergbehörde (§ 18 Abs. 3).

Erlöschene Bewilligungsfelder, die sich innerhalb eines Erlaubnisfeldes befinden, fallen automatisch der Nettoerlaubnisfeldfläche zu.

Nach Nummer 6 des „Merkblatts zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus den Erdwärme-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ ist dem LBEG innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauftermin einer Erlaubnis oder Bewilligung ein Endbericht vorzulegen.

Förderabgabe

Nach § 31 Abs. 2 beträgt die Förderabgabe 10 % des Marktwertes des gewonnenen Bodenschatzes. Die Marktwerte der einzelnen Bodenschätze werden von den dazu bestimmten Behörden der jeweiligen Länder festgelegt. Nach § 32 Abs. 2 hat die jeweilige Landesregierung das Recht bestimmte Bodenschätze per Verordnung von der Förderabgabe zu befreien. In Niedersachsen ist der Bodenschatz Erdwärme zunächst bis zum 31. Dezember 2015, in Schleswig-Holstein auf unbestimmte Zeit von der Förderabgabe befreit.

³ Bund-Länder Ausschuss Bergbau / Der Obmann für das Markscheidewesen: Erarbeitung von Kriterien für die Bemessung von Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme – Bericht des Ad-hoc Arbeitskreises „Bemessung von Erdwärmefeldern“

4 Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)

Das Bergwerkseigentum ist ein grundstücksgleiches Gewinnungsrecht. Seit Einführung des BBergG hat es für den Bodenschatz Erdwärme keine praktische Bedeutung.

5 Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen

Nach den Antragsrichtlinien der jeweiligen Bundesländer ist dem Erlaubnisantrag eine Karte des Erlaubnisfeldes, dem Bewilligungsantrag ein Lageriss des Bewilligungsfeldes beizufügen. Inhalt und Ausgestaltung der Karten oder Lagerisse müssen den Bestimmungen des 1. Abschnittes der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) entsprechen.

Auf die Beifügung der prüffähigen Unterlagen wie Vermessungs- und Berechnungsniederschriften gemäß § 7 der Unterlagen-Bergverordnung sowie auf die Anforderungen zur Darstellung der Fundstellen bei Bewilligungen und Bergwerkseigentum gemäß den §§ 6 und § 8 Abs. 5 der Unterlagen-Bergverordnung wird besonders hingewiesen.

Das Feld der Bergbauberechtigung ist an der Oberfläche durch gerade Linien zu begrenzen, es sei denn, wegen der Anlehnung der Feldesbegrenzung an Bundes- oder Ländergrenzen wird ein teilweise anderer Verlauf erforderlich (BBergG § 4 Abs. 7). Die Überschreitung der Grenzen anderer Verwaltungseinheiten, z.B. Landkreise, ist zulässig.

Zur Festlegung der Feldesbegrenzung, insbesondere der Koordinaten der Feldeseckpunkte empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem für das Markscheidewesen zuständigen Referat des LBEG.

Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind digital als ESRI-Shape-Datei oder als weiter bearbeitbare Liste (z.B. Excel-Format) den Antragsunterlagen beizufügen.

Innerhalb der äußeren Begrenzung des Erlaubnisfeldes erteilte Berechtigungen auf denselben Bodenschatz (Bewilligungen und Bergwerkseigentum) sind in der Erlaubniskarte als innere Begrenzungen des Erlaubnisfeldes darzustellen.

Der anzugebende Flächeninhalt des Feldes ist die von der äußeren Feldesbegrenzung umschlossene Fläche, von der gegebenenfalls innerhalb der äußeren Feldesbegrenzung gelegene Gewinnungsberechtigungen auf denselben Bodenschatz – Bewilligungen oder Bergwerkseigentum – abzuziehen sind, weil diese nicht zur erteilenden Berechtigung gehören.

Erlöschen innerhalb der äußeren Begrenzung eines Feldes liegende Berechtigungen auf denselben Bodenschatz, wachsen die frei werdenden Flächen dem umgebenden Feld an. Der Feldesinhaber erhält vom LBEG einen Bescheid über die Veränderung der Feldesfläche.

Anhang A – Musterantrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Hiermit wird die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld *[Feldname]* gemäß § 7 BbergG für einen Zeitraum von *[x]* Jahren beantragt.

1. Antragsteller:

*[Name/Bezeichnung, Sitz, Handelsregisterauszug]
[ggf. Bearbeiter mit Anschrift, falls abweichend von Antragsteller]*

2. Bezeichnung des Bodenschatzes, der aufgesucht werden soll:

Erdwärme

3. Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes:

[Karten des Erlaubnisfeldes; Anforderungen wie in Kapitel 5 beschrieben; siehe auch Anhang A1; Anzahl der notwendigen Exemplare wird dem Antragsteller mitgeteilt.]

4. Verpflichtung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, dem LBEG auf Verlangen bekannt zu geben.

5. Arbeitsprogramm

5.1 Tabellarische Darstellung:

Jahr	Aufsuchungstätigkeit	geschätzte Kosten
<i>[2012 ff...]</i>		<i>...]</i>

5.2 Erläuterung

[ausführliche Erläuterung des Arbeitsprogrammes vor dem Hintergrund einer Darstellung der erwarteten Geologie, möglicher Erschließungskonzepte (Dublette, Sonde, o.ä.) und möglicher Zielhorizonte.]

Bezüglich der Inhalte des Arbeitsprogrammes beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise in Abschnitt 2 des Merkblattes!

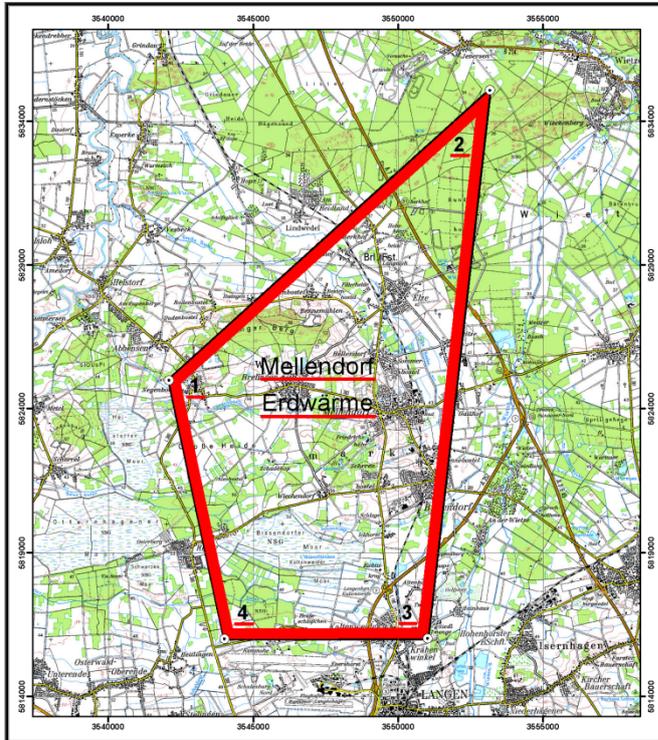
6. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

[Als Nachweise können zum Beispiel eingereicht werden: Handelsregisterauszug mit ausgewiesenem Eigenkapital, Bilanzen, Kontoauszüge, Bankauskünfte, verbindliche Kreditzusagen von Banken oder Bürgschaften Dritter.]

[Ort, Datum, Unterschrift]

Anhang A1 – Musterkarte für Erlaubnisantrag

Muster



Karte

für das Erlaubnisfeld Mellendorf
zur Aufsuchung von Erdwärme
Land Niedersachsen
Region Hannover
Landkreis Celle

Koordinaten der Feldeseckpunkte		
lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	35 42 090,00	58 25 000,00
2	35 53 170,85	58 35 083,45
3	35 51 020,37	58 16 000,00
4	35 44 000,00	58 16 000,00
1	35 42 090,00	58 25 000,00

Flächeninhalt des Feldes 128 472 000 m² (unter Berücksichtigung der Projektverzerrung abgerundet auf volle hundert m²)
 Maßstab 1 : 100 000
 Angefertigt Goslar, den 11.05.2011 *Mustername*
 für **Erdwärme GmbH**

Zur Erteilung der Erlaubnis

vom **Az.:** gehörend,
Clausthal-Zellerfeld, den
 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Gauß-Krüger-Abbildung, 3° - Meridianstreifen, Bessel-Ellipsoid
Kartengrundlage: TK 100 Blatt C 3522
Quelle: TK100-Rasterdaten der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)

Anhang B – Muster-Jahresbericht für eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme

I) Deckblatt:

[Unternehmen/Erlaubnisinhaber]

Jahresberichterstattung
[Jahr]

für *[Bundesland/ -länder]*

An das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
in Clausthal-Zellerfeld

II Inhaltsverzeichnis der Jahresberichterstattung

- Mit Seitenzahlen und Register

III Allgemeine Informationen

- Ausgefüllte Soll-Ist-Listen (siehe Anhang B1), der Wortlaut muss mit dem genehmigten AP übereinstimmen zwecks Vergleichbarkeit
- Übersichtskarte aller Erlaubnisfelder (wenn mehrere Konzessionen gehalten werden)

IV Berichte zu den einzelnen Erlaubnisgebieten:

Allgemeine Angaben:

- Bezeichnung des Feldes mit AZ und Feldname
- Erlaubnisfrist (=Ablaufdatum der Erlaubnis)
- Gesamtfläche (= Bruttofläche) in km²
- Ggf. Bewilligungsfeldflächen in km²
- Ggf. Konsortialpartner mit den jeweils anteiligen Konsortialverhältnissen in % und km² (auch für Teilgebiete)

Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr (stichwortartig - der Wortlaut muss mit dem genehmigten AP übereinstimmen zwecks Vergleichbarkeit):

- Geophysik:
- Bohrungen:
- Sonstiges:
- Gründe für Abweichungen von dem für (Jahr) vorgesehenen Arbeitsprogramm (die Erläuterungen an dieser Stelle sind zwingend und müssen aussagekräftig sein):

Programm für (laufendes Jahr und ggf. Folgejahre)

- Geophysik:
- Bohrungen:
- Sonstiges:

Übersichtskarte des einzelnen Erlaubnisfeldes mit

- Erlaubnisfeldgrenzen
- Enthaltene Bewilligungsfelder
- Ggf. durchgeführte Geophysik, Gravimetrie und Bohrungen
- Darstellung von Teilgebieten und konsortialer Verhältnisse

Anhang B1 - Soll-Ist-Listen für Jahresbericht

Planung und Durchführung von Explorationstätigkeiten

Erlaubnisfeld (Aktenzeichen - Name/Blöcke/Teilblöcke)	Fläche km ²	Ablauf (Datum)	Aus Neuantrag oder Verlängerungsantrag genehmigtes Arbeitsprogramm (Beschreibung)		durchgeführte Arbeiten im Berichtszeitraum		Abweichungen vom genehmigten Arbeitsprogramm Gründe (ggf. Verweis auf Einzelbericht)
			Kosten TEUR	Beschreibung	Kosten TEUR		
Summen:							

Planung und Durchführung von Bohrungen

Bundesland/Bereich	Planung Berichtsjahr				Durchführung Berichtsjahr				Planung Folgejahr			
	Exploration (A1- bis A5- Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3- Bohrungen)		Exploration (A1- bis A5- Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3- Bohrungen)		Exploration (A1- bis A5- Bohrungen)		Produktion (B1- bis B3- Bohrungen)	
	m	Aufwendunge n (TEUR)	m	Aufwendunge n (TEUR)	m	Aufwendunge n (TEUR)	m	Aufwendunge n (TEUR)	m	Aufwendunge n (TEUR)	m	Aufwendunge n (TEUR)
Niedersachsen												
Schleswig-Holstein												
Nordsee												
Hamburg												
Bremen												
Summen:												

Planung und Durchführung von geophysikalischen Messungen und Reprozessing

Bundesland/Bereich	Planung Berichtsjahr									
	Seismik			Gravimetrie			Reprozessing			
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										

Bundesland/ Bereich	Durchführung Berichtsjahr									
	Seismik			Gravimetrie			Reprozessing			
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										

Bundesland/ Bereich	Planung Folgejahr									
	Seismik			Gravimetrie			Reprozessing			
	2D km	3D km ²	Aufwendungen TEUR	km ²	Aufwendungen TEUR	2D PoSDM km	2D PreSDM km	3D PoSDM km ²	3D PreSDM km ²	Aufwendungen TEUR
Niedersachsen										
Schleswig-Holstein										
Nordsee										
Hamburg										
Bremen										
Summen:										